

das Zusammenwirken mit der Industrie- und Handelskammer zur Einbeziehung des privaten Einzelhandels in die Lösung der Versorgungsaufgaben und die Bestätigung des Abschlusses von Kommissionshandelsverträgen;

die Unterstützung der Arbeit der ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung des Kreistages und ihrer Aktive, insbesondere bei der Durchführung von gesellschaftlichen Massenkontrollen über die Erfüllung der Versorgungsaufgaben in den Handelsbetrieben;

die Anleitung und Kontrolle der verantwortlichen Mitarbeiter für Handel und Versorgung bei den Räten der Städte und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die HO-Kreisbetriebe sind der Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) unterstellt.

Die Grundlage der Beziehungen zwischen den Räten der Kreise und den Leitern der Handelsbetriebe sind der Volkswirtschaftsplan, der operative Versorgungsplan und die komplexen Versorgungskonzeptionen. Nach gemeinsamer Abstimmung stellt der Rat des Kreises im Rahmen dieser Beschlüsse den Handelsbetrieben Versorgungsaufgaben, für deren Erfüllung die Leiter der Handelsbetriebe dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig sind. Er kontrolliert den Abschluß von Verträgen und die Durchsetzung ökonomischer Beziehungen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben und zwischen dem Großhandel und dem Einzelhandel,

Zur Sicherung hoher Versorgungsergebnisse ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung berechtigt, die im Rahmen der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds zu erteilende zweite Zusatzkennziffer für die Handelsbetriebe durch die übergeordneten Organe mitzubestimmen.

Er stützt sich bei der Koordinierung der Versorgungsaufgaben auf die Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung des Rates des Kreises, die er im Auftrage des Rates leitet.

Er ist über die Erfüllung der Handels- und Versorgungsaufgaben dem Rat des Kreises und hinsichtlich der Lösung zentraler und bezirklicher Versorgungsaufgaben dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

##### 5. Die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und die Gemeindevertretungen

sowie deren Räte tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung der Lebensbedingungen der Bürger

ihres Territoriums. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung legen sie auf der Grundlage der Direktiven des Rates des Kreises und in Abstimmung mit den Leitern der Handelsbetriebe folgende Aufgaben eigenverantwortlich fest:

Entwicklung des Handelsnetzes auf der Grundlage der Handelsnetzkonzeption des Kreises;

Festlegung der Ladenöffnungszeiten entsprechend den territorialen Erfordernissen;

Einbeziehung der für die Versorgung notwendigen Objekte des Handels in die komplexe Werterhaltung;

Sicherung der Versorgung während der Urlaubszeit durch Bestätigung der Urlaubspläne.

Sie unterbreiten den Räten der Kreise oder den Handelsorganen Vorschläge zur Verbesserung des Warenangebotes und der Sortimente. -

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Durchführung dieser Beschlüsse den Verkaufsstellenleitern bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben Hilfe und Unterstützung zu geben. Sie nehmen dabei Einfluß auf die Erteilung der Versorgungsaufträge durch die Handelsbetriebe. Zur Abrechnung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben sind regelmäßig Rechenschaftslegungen von Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern vor der Volksvertretung, vor dem Rat und in Einwohnerversammlungen zu organisieren.

Eine wichtige Aufgabe dabei ist die Organisation einer breiten gesellschaftlichen Kontrolle über die Durchführung der Handelstätigkeit. Dazu ist erforderlich, daß die ständigen Kommissionen ihre Kontrolle über die exakte Tätigkeit in den Verkaufsstellen des Handels verstärken und dabei eng mit den HO-Beiräten, Verkaufsstellenausschüssen der Konsumgenossenschaften, den Volkskontrollausschüssen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Bevölkerung zusammenarbeiten. In den Mittelpunkt dieser Kontrolltätigkeit sind die Durchsetzung neuer Handelsmethoden, die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten, der gesetzlichen Bestimmungen für Preise, Hygiene, öffentliche Ordnung und Sauberkeit zu stellen.

Zur schnellen Beseitigung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen (Preisverstöße, Verstöße gegen die Hygienebestimmungen, Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit im Handel und Verstöße gegen die festgelegten Ladenöffnungszeiten) ist der Bürgermeister berechtigt, den Leitern der Verkaufsstellen und Gaststätten sowie den Kommissions- und privaten Einzelhändlern Maßnahmen zur Beseitigung vorzuschlagen bzw. Weisungen zu erteilen.